

Stadtverwaltung Ingelheim · Postfach · 55208 Ingelheim am Rhein

Fa. Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co KG
EHS & U, Umweltschutz
Binger Straße 173
55216 Ingelheim am Rhein

Stadtverwaltung Ingelheim

67/0 Umwelt- und Klimaschutz,
Grünordnung und Landwirtschaft

Auskunft erteilt:

Ulrich Reussner
Zimmer 208, Dienstgebäude
Gartenfeldstraße 10

Telefon +49 6132 782-156

Telefax +49 6132 782-204

Ulrich.Reussner@ingelheim.de*

www.ingelheim.de

USt-ID: DE 148 270 310



Datum/Zeichen Ihres Schreibens

23.05.2022/klin

Unser Zeichen

32.31.01-522017

Datum

20.12.2022

**Vollzug des BImSchG; Antrag nach § 4 BImSchG; Firma Boehringer Ingelheim Pharma GmbH Co. KG;
Errichtung und Betrieb eines Gefahrstofflagers, Gemarkung Nieder-Ingelheim; Flur 9, Parz.-Nr.
107/42**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Klingspohn,

A. ENTSCHEIDUNG:

Der Firma Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG, Binger Straße 173, 55216 Ingelheim am Rhein
(nachfolgend Boehringer Ingelheim genannt) wird auf Antrag vom 23.05.2022 gemäß § 4 BImSchG in
Verbindung mit §§ 6 und 10 BImSchG und Nr. 9.3.1 des Anhangs 1/2 der 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

erteilt, in 55216 Ingelheim, Binger Straße 173 auf dem Werksgelände (Gemarkung Nieder-Ingelheim, Flur 9,
Parz.-Nr. 107/42) die Anlage Gefahrstofflager zu errichten und betreiben.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage haben unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen
und Hinweise zu erfolgen. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Sie sind
maßgebend, soweit nicht durch diesen Bescheid eine andere Regelung getroffen wurde.

Stadtverwaltung Ingelheim

Fridtjof-Nansen-Platz 1 · 55218 Ingelheim am Rhein
Telefon 06132 782-0 · Telefax 06132 782-134 · E-Mail stadtverwaltung@ingelheim.de*

Öffnungszeiten

Mo, Di, Mi 8.30 - 12.30 Uhr, Do 13.00 - 18.00 Uhr, Fr 8.30 - 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung · Sozialamt: Termine nur nach Vereinbarung

* Elektronische Signatur: nur einzureichen über www.ingelheim.de (e-Briefkasten)

Konten der Stadtkasse IBAN

Mainzer Volksbank	DE74 5519 0000 0028 3830 16
Deutsche Bank	DE74 5507 0040 0042 4044 00
Sparkasse Rhein Nahe	DE16 5605 0180 0031 0032 62
Postbank	DE75 5451 0067 0023 0626 75
Commerzbank	DE38 5504 0022 0290 2666 00
Landesbank BW	DE83 6005 0101 7401 5018 88

BIC

MVBMDE55
DEUTDE5M
MALADE51KRE
PBNKDEFF
COBAPFFXXX
SOLADEST

1.2 Beschreibung der Anlage:

Die Anlage besteht im Wesentlichen aus folgenden Komponenten:

- Neubau des Gebäudes 6258 (Gefahrstofflager)
- die Anbindung an die bestehende Werkinfrastruktur

Eingeschlossene Genehmigungen:

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Genehmigungen ein:

- Die Baugenehmigung gemäß § 70 LBauO für die baulichen Anlagen.

B. GENEHMIGUNGSUNTERLAGEN

Der Genehmigung liegen das Antragsschreiben vom 23.05.2022 sowie folgende Unterlagen zu Grunde:

Kapitel	Titel	Ordner
1	Inhaltsverzeichnis S. 1-11	1
	Antrag und Kurzbeschreibung S. 1-07	1
2	Formular 1.1 Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	1
	Formular 1.2 Angaben zur Beantragung/Genehmigungen	1
3	Formular 2: Verzeichnis der beigefügten Unterlagen	1
	Anlage 1: Ansprechpersonen	1
	Plan: Topografische Karte 1:10.000	1
	Plan: Topografische Karte 1:5.000	1
	Verfahrensbeschreibung S.1 -06	1
4	Formular 3: Anlagedaten, Reihenfolge nach Fließbild S. 1- 3	1
	Anlagenbeschreibung S. 1-14	1
5	Anlage 3.4.1: Lagerübersicht Gebäude 6258	1
	Anlage 2: Anlagen- und Betriebsbeschreibung	1
4	Stoffmengen und – daten S. 1-05	1
	Formular 4: Gehandhabte Stoffe	1
5	Luftreinhaltung S. 1-08	1
	Formular 5.1: Einleiterdaten je Abgasstrom	1
	Formular 5.2: Emissionen je Quelle	1

	Formular 6.1: Verzeichnis der Emissionsquellen	1
	Anlage 5.6.1: Topographische Karte mit Luftemissionen	1
6	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen S. 1-09	1
	Formular 4A: Gehandhabte wassergefährdende Stoffe S. 1-04	1
	Gutachten: Nachweise der Eignung / Verwendbarkeitsnachweise für AwSV-Anlagen	1
7	Lärmschutz S. 1-06	1
	Anlage 7.4.1: Topographische Karten mit Radius zu Lärmemissionen	1
	Gutachten: Schallimmissionsprognose	1
8	Anlagensicherheit S. 1-10	1
	Formular 8.1: Angaben zum Betriebsbereich	1
	Formular 8.2: Anlagen in Betriebsbereichen	1
	Formular 8.3: Angemessener Sicherheitsabstand	1
	Anlage 8.8.1: Topographische Karte mit angemessenem Sicherheitsabst gem. KAS-18	1
	Anlage 4: Angaben zum Stoffinventar des Betriebsbereichs vor Errichtung	1
	Gutachten: Erlaubnispflicht BetrSichV	1
9	Abfälle und Abwasser S. 1-08	1
	Formular 9.1: Angaben zu den Abfällen	1
	Formular 9.3: Angaben zum Abwasser	1
	Formular 9.3A: Angaben zur Abwasserbehandlung	1
10	Arbeitsschutz S. 1-5	1
	Formular 10.1: Angaben zum Arbeitsschutz – Arbeitsstätte	1
	Formular 10.2: Angaben zum Arbeitsschutz - Raumtemperatur und Beleuchtung	1
	Formular 10.3: Angaben zum Arbeitsschutz - Lüftung, Türen und Lärm	1
11	Brandschutz S. 1-6	1
	Formular 11.1: Brandschutz	1
	Formular 11.2: Rückhaltung bei Brandereignissen	1
	Anlage 11.5.1: Plan Brandschutzkonzept EG	
	Anlage 11.5.2: Plan Brandschutzkonzept 1 OG	1
	Anlage 11.5.3: Plan Brandschutzkonzept Schnitte	1
12	Naturschutz und Landschaftspflege S. 1-6	1
	Formular 12.1: Naturschutz und Landschaftspflege	1
	Formular 12.2: UVP-Screening gem. UVPG	1
	Betrachtung: Vorprüfung der Umweltverträglichkeit	1
13	Bauantrag S. 1-6	1
	Antrag auf Baugenehmigung	1
	Baubeschreibung Gebäude 6258	1
	Erhebungsbogen	1

Bauvorlagenbescheinigung	1
Versicherungsbestätigung	1
Flächen- und Rauminhaltsberechnung	1
Anlage 13.8.1 Plan: Liegenschaftskarte 1:1.000	1
Anlage 13.8.2 Liegenschaftskarte 1:2.500	1
Anlage 13.8.3 Liegenschaftskarte 1:4.000	1
Anlage 13.9 – Übersichtslageplan	1
Anlage 13.10.1 Grundriss EG	1
Anlage 13.10.2 Grundriss 1 OG	1
Anlage 13.10.3 Abstandsflächen	1
Anlage 13.11 - Schnitte	1
Anlage 13.12 - Ansichten	1
Anlage 13.13 – Abwasserentsorgung	1
Brandschutzkonzept Gebäude 6258	1

C. NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEISE

1. Stellungnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörde

Das Bauvorhaben wird gem. § 34 BauGB beurteilt und in die Gebäudeklasse 3 eingeteilt.

Gegen das Bauvorhaben bestehen aus bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken, sofern die nachfolgenden Forderungen berücksichtigt werden:

1. Der Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Ingelheim am Rhein anzuzeigen.
2. Vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Ingelheim am Rhein der Standsicherheitsnachweis und die Konstruktionszeichnungen geprüft und der Nachweis des Wärmeschutzes gemäß dem Gesetz zur Vereinheitlichung des Energiesparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze vom 08.08.2020 (Gebäudeenergiegesetz-GEG) in der derzeit gültigen Fassung, vorzulegen.
3. Der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Ingelheim am Rhein ist die Fertigstellung des Rohbaus sowie die endgültige Fertigstellung des Bauvorhabens anzuzeigen.

2. Stellungnahme der Brandschutzdienststelle bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Gegen das o.a. Bauvorhaben bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn diese entsprechend den vorgelegten Bauantragsunterlagen und unter Berücksichtigung folgender Punkte ausgeführt wird.

1. Die Landesbauordnung (LBauO) Rheinland-Pfalz, die Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (IndBauRL) Rheinland-Pfalz und die in Rheinland-Pfalz eingeführten Technischen Baubestimmungen sind zu beachten.

2. Die Antragsunterlagen Nr. 11 bis 11.5.3 sind Bestandteil der brandschutztechnischen Stellungnahme.

Mit der Fertigstellungsanzeige, d.h. zwei Wochen vor der abschließenden Fertigstellung ist gemäß § 78 Abs. 7 LBauO schriftlich zu bescheinigen, dass bestimmte Bauteile oder Bauarbeiten entsprechend der Brandschutztechnischen Stellungnahme ordnungsgemäß ausgeführt wurden.

Abweichungen zu den Festlegungen in der Brandschutztechnischen Stellungnahme bedürfen vorab der schriftlichen Zustimmung der Brandschutzdienststelle Landkreis Mainz-Bingen.

Maßgeblich für die brandschutztechnische Beurteilung sind die Pläne in den Kapiteln 11 bis 11.5.3.

3. Vor der abschließenden Fertigstellung bzw. der Inbetriebnahme ist eine Bauzustandsbesichtigung unter Beteiligung der Werkfeuerwehr durchzuführen. Hierbei ist die Dokumentation über den ordnungsgemäßen Einbau/ordnungsgemäße Errichtung aller brandschutz- und sicherheitstechnischen Einrichtungen mit den dazugehörigen Bescheinigungen vorzulegen. Die Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung ist hierüber zu informieren.

3. Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen; Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdende Stoffen

I. Hinweise

1. Das Gefahrstofflager ist den Gefährdungsstufen C und D nach § 39 AwSV zuzuordnen.
2. Den Unterlagen zufolge sind die vorgesehenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 39 AwSV folgende Gefährdungsstufen zuzuordnen:
 - a) Lagerabschnitt Raum 0.001.02 – Gefährdungsstufe D
 - b) Lagerabschnitt Raum 00.002 – Gefährdungsstufe D

- c) Lagerabschnitt Gefahrstoffschrank 00.003 – Gefährdungsstufe C
 - d) Lagerabschnitt Raum 00.004 – Gefährdungsstufe D
 - e) Lagerabschnitt Raum 00.006 – Gefährdungsstufe D
 - f) Lagerabschnitt Raum 00.007 – Gefährdungsstufe D
 - g) Lagerabschnitt Raum 00.008 – Gefährdungsstufe D
 - h) Lagerabschnitt Raum 00.009 – Gefährdungsstufe D
3. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG). Dazu zählen insbesondere die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblätter veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRWS)¹.
4. Für Anlagenteile gilt:
- a. Für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen) sind geeignete Anlagenteile zu verwenden. Als geeignet gelten die in § 63 Absatz 4 WHG genannten Anlagenteile. §§ 41 und 42 AwSV bleiben unberührt. Hinweise zur formalen Eignung von Anlagenteilen können TRWS 786:2020-10 Anhang A entnommen werden.
 - b. Wasserrechtliche Anforderungen, die von Anlagenteilen nicht erfüllt werden, sind nach Maßgabe des § 63 Absatz 4 Satz 2 und 3 WHG von der Anlage selbst zu erfüllen.
 - c. Die dem Nachweis der Eignung dienenden Unterlagen (z. B. CE-Kennzeichnungen, Leistungserklärungen, bauordnungsrechtliche Verwendbarkeitsnachweise, allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, Bauartgenehmigungen und Übereinstimmungsnachweise) sind aufzubewahren und der zuständigen Behörde, Sachverständigen vor Prüfungen sowie Fachbetrieben auf Verlangen vorzulegen. Es wird empfohlen, diese Unterlagen der Anlagendokumentation nach § 43 AwSV beizufügen.

¹ Erhältlich im DWA-Shop unter <https://webshop.dwa.de/>

- d. Die Technischen Baubestimmungen² nach Baurecht und die dort genannten technischen Regeln bzw. harmonisierten technischen Spezifikationen sowie die Bestimmungen in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen Bauartgenehmigungen sowie europäisch technischen Bewertungen sind zu beachten, insbesondere wenn sie Bestimmungen zu Entwurf, Bemessung, Ausführung, Nutzung, Unterhalt oder Wartung enthalten.
5. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden, soweit dies nach § 45 AwSV erforderlich ist. Fachbetriebe haben die Fachbetriebseigenschaft unaufgefordert gegenüber dem Anlagenbetreiber nachzuweisen, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt.
6. Vor einer Instandsetzung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind eine Zustandsbegutachtung der schadhaften bzw. mangelbehafteten Anlagenteile durchzuführen und die erforderlichen Maßnahmen in einem Instandsetzungskonzept festzulegen (vgl. § 24 Absatz 3 AwSV). Die in Technischen Regeln nach § 15 AwSV sowie in bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen enthaltenen Bestimmungen zur Instandsetzung sind zu beachten. Zur Instandsetzung sind geeignete Anlagenteile/Bauprodukte zu verwenden.
7. Anlagen und Anlagenteile sind zu kennzeichnen, sofern und soweit sich dies aus den Technischen Regeln, einem bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis oder einer behördlichen Anforderung ergibt. Dies gilt insbesondere für die Kennzeichnung von Rückhalteeinrichtungen mit Schildern.
8. Sollten bei der Durchführung der Maßnahmen Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen festgestellt werden, ist unverzüglich die untere Bodenschutz- bzw. untere Wasserbehörde zu informieren.
9. Die gefahrstoffrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

² Gemeint sind die Technischen Baubestimmungen nach § 87a LBauO in Verbindung mit der Anlage zur „Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV-TB)“.

II. Betriebsstörungen, Maßnahmen bei Leckagen

10. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
11. Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
12. Es sind Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung sowie Maßnahmen zum Aufnehmen von Leckagen vorzusehen, beispielsweise Abdichten von Bodenabläufen, Abschalten von Pumpen, Schließen von Absperrrichtungen, Verwendung von Bindemitteln, Reinigung der Flächen, Abpumpen oder Absaugen aus Rückhalteeinrichtungen. Die dazu notwendigen Materialien und Hilfsmittel sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
13. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich – längstens innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer der Rückhalteeinrichtung – von Dichtflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.
14. Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen oder flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.

III. Betriebliche Anforderungen

15. Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine **Anlagendokumentation** gemäß § 43 AwSV zu führen (d. h. zu erstellen und aktuell zu halten), in der die wesentlichen

Informationen über die Anlage(n) enthalten sind³. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

16. Nach Maßgabe des § 44 AwSV ist für die Anlagen (n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (ausgenommen Anlagen nach § 44 Absatz 4) eine **Betriebsanweisung** vorzuhalten. Darin zu regeln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen der Betreiberkontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und Prüfungen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen. Sie muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau Inhalt der Betriebsanweisung können der TRWS 779 entnommen werden.

IV. Brandschutz

17. Sofern Teile der Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer widerstehen, ohne undicht zu werden, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Geeignete Maßnahmen sind solche nach TRWS 779 Abschnitt 8.1 Absatz 3.
18. Die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften sind nach Maßgabe des § 20 AwSV zurückzuhalten.
19. Die Löschwasser-Rückhalteeinrichtung muss bis zum Zeitpunkt der Entsorgung des verunreinigten Wassers dicht sein. Sie ist so anzuordnen oder auszurüsten sowie während eines Brandes so zu überwachen, dass eine drohende Überfüllung auch bei schlechter Sicht oder Stromausfall jederzeit erkannt und rechtzeitig die sichere Entleerung veranlasst werden kann.

³ Hilfestellung dazu gibt die „Arbeitshilfe Anlagendokumentation“ der SGD'en Nord und Süd. Im Internet unter <https://sgdnord.rlp.de/index.php?id=7963> und unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/downloadbereich/wasserwirtschaft-abfallwirtschaft-bodenschutz/> (Untergruppe „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“)

20. Die Löschwasser-Rückhalteeinrichtung ist vom Betreiber regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Die Prüfung ist zu dokumentieren (TRwS 779 Abschnitt 8.2 Absatz 7).
21. Nichtautomatische Löschwasserbarrieren müssen außerhalb der Betriebszeiten stets geschlossen sein. Die Handhabung der Löschwasserbarrieren ist in einer Betriebsanweisung zu regeln.

V. Überwachungspflichten

22. Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
23. Im Rahmen der Selbstüberwachung sind vom Anlagenbetreiber mindestens nachfolgende Kontrollen und Prüfungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen; weitere in diesem Bescheid aufgeführte Kontrollen und Prüfungen bleiben unberührt:
 - a) Es sind die Kontrollen und Prüfungen durchzuführen, die in den jeweils einschlägigen Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen von Anlagenteilen und Sicherheitseinrichtungen sowie in den technischen Unterlagen der Hersteller beschrieben werden.
 - b) Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.
 - c) Umlade- und Abfüllvorgänge sind visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
 - d) Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln, Verwenden oder Befördern in Rohrleitungen sind regelmäßig visuell auf ausgetretene wassergefährdende Stoffe zu kontrollieren. Bei Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen sind die Kontrollen in Abhängigkeit von der festgelegten Beanspruchungsdauer der Dichtfläche durchzuführen⁴.

⁴ Hinweise: Die Beanspruchung einer Dichtfläche durch Beaufschlagung mit wassergefährdenden Stoffen ist bereits bei der Planung für den Einzelfall in Abhängigkeit von den betrieblichen Gegebenheiten festzulegen (näheres hierzu siehe TRwS 786). Vom Anlagenbetreiber ist sicherzustellen, dass die maximal zulässige Beanspruchungsdauer nicht

VI. Prüfpflichten

24. Folgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV Absatz 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen:

Für Anlagen der Gefährdungsstufen C und D, gelten folgende Prüfzeitpunkte und -intervalle:

- i. Prüfung vor Inbetriebnahme und danach
 - ii. wiederkehrend alle 5 Jahre
 - iii. zudem nach einer wesentlichen Änderung sowie
 - iv. bei Stilllegung der Anlage.
25. Die Sachverständigenprüfung nach § 46 AwSV darf nicht von einem Sachverständigen durchgeführt werden, der an der Planung, der Errichtung, der Instandhaltung oder dem Betrieb der Anlage beteiligt ist.
26. Vom Sachverständigen festgestellte geringfügige Mängel sind innerhalb von 6 Monaten und, soweit nach § 45 AwSV erforderlich, durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen. Erhebliche und gefährliche Mängel sind dagegen unverzüglich zu beseitigen, danach ist die Anlage erneut von einem Sachverständigen prüfen zu lassen (§§ 48 Absatz 1 und 46 Absatz 5 AwSV).

VII. Lagerhalle

27. Im Gefahrstofflager dürfen die folgenden Mengen von Stoffen der WGK 3 gelagert werden:
- Lagerabschnitt Raum 0.001.02: 320 m³ bzw. Mg
 - Lagerabschnitt Raum 00.002: 120 m³ bzw. Mg

überschritten wird. Die festgelegten Beanspruchungsdauern der Dichtfläche bzw. deren Komponenten ergeben sich aus der qualifizierten Planung. Die damit verbundenen infrastrukturellen Maßnahmen sind zu dokumentieren, z. B. in der Betriebsanweisung gemäß § 44 AwSV.

- Lagerabschnitt Gefahrstoffschrank 00.003: 6 m³ bzw. Mg
 - Lagerabschnitt Raum 00.004: 120 m³ bzw. Mg
 - Lagerabschnitt Raum 00.006: 25 m³ bzw. Mg
 - Lagerabschnitt Raum 00.007: 25 m³ bzw. Mg
 - Lagerabschnitt Raum 00.008: 25 m³ bzw. Mg
 - Lagerabschnitt Raum 00.009: 25 m³ bzw. Mg
28. Die Auffangwannen der Lagerhalle sind als flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung auszubilden. Diese sind nach Maßgabe von TRWS 786:2020-10 unter Berücksichtigung der Bestimmungen der bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise der einzelnen Bau- und Werkstoffe zu planen, zu errichten und zu betreiben. Fugen (auch Scheinfugen) sind abzudichten.
29. Es wird empfohlen, eine flüssigkeitsundurchlässige Havarieeinrichtung (z.B. Auffangwannen) zum sicheren Abstellen stark beschädigter oder undichter Transportverpackungen vorzusehen. Für den unverzüglichen und vor allem sichereren Abtransport stark beschädigter oder undichter Transportverpackungen ist Sorge zu tragen.
30. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe in ortsbeweglichen Behältern (z. B. IBC, Fässer, Kanister, Flaschen) hat so zu erfolgen, dass Undichtheiten schnell und zuverlässig erkannt und Leckagen zurückgehalten werden können.
31. Ortsbewegliche Behälter mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen sind nach Maßgabe des § 31 AwSV dicht verschlossen in bzw. auf einer flüssigkeitsundurchlässigen Rückhalteeinrichtung zu lagern. Die Lagerung von Kleingebinden und/oder restentleerter Behälter/Verpackungen auf einer flüssigkeitsundurchlässigen Fläche ohne definiertes Rückhaltevolumen ist nur zulässig, wenn die Anforderungen des § 31 (3) vollständig eingehalten werden.
32. Auffangwannen sind mindestens wöchentlich auf ausgelaufene Flüssigkeit zu kontrollieren. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend zu beseitigen.
33. Wassergefährdende Stoffe, die beim Freiwerden so miteinander reagieren können, dass die Funktion der Rückhaltung beeinträchtigt wird, sind getrennt aufzufangen (§ 18 (7) AwSV). Die chemikalienrechtlichen Bestimmungen zur Lagerung von Gefahrstoffen – insbesondere zur Zusammenlagerung – bleiben unberührt.

34. Bei ortsbeweglichen Behältern aus verschiedenen Werkstoffen, die miteinander gelagert werden, muss sichergestellt sein, dass im Falle des Auslaufens der Werkstoff eines benachbarten Behälters nicht durch das auslaufende Lagermedium angegriffen wird.

VIII. Rückhalteeinrichtungen

35. Rückhalteeinrichtungen sind gemäß § 18 Absatz 2 AwSV flüssigkeitsundurchlässig⁵ auszuführen. Sie dürfen grundsätzlich keine Abläufe haben, soweit § 19 AwSV nichts anderes bestimmt. Mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtes Niederschlagswasser ist ordnungsgemäß als Abwasser zu beseitigen oder als Abfall zu entsorgen. Bis zur maximal möglichen Flüssigkeitshöhe dürfen keine Rohrdurchführungen oder Fugen vorhanden sein (TRwS 791-1 Abschnitt 7.1.1 Absatz 6).
36. Rückhalteeinrichtungen sind nach Maßgabe von TRwS 786:2020-10 zu planen und auszuführen. Die Bestimmungen nach Abschnitt 8 Tabelle 3 sind bei der Festlegung geeigneter Bauausführungen zu beachten – insbesondere in Bezug auf Bau- und Werkstoffe, Beschichtungssysteme, Auskleidungen, Rinnensysteme, Sammelschächte, Befestigungen, Durchführungen, Fugenabdichtungssysteme sowie Leitungen. Rohr- und Kabeldurchführungen sind möglichst zu vermeiden, Fugen soweit wie möglich zu minimieren.
37. Die Standsicherheit der Rückhalteeinrichtung(en) ist entsprechend Abschnitt 3.2 der TRwS 779 für die vorgesehene Gebrauchsdauer nachzuweisen (TRwS 779 Abschnitt 4.1.4 Absatz 1). Dabei ist der Beaufschlagungsfall als Lastfall zu berücksichtigen.
38. Das Rückhaltevolumen des Fass- und Gebindelagers muss § 31 Absatz 2 AwSV entsprechen.
39. Betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste sind sicher aufzufangen, beispielsweise durch Kapselung der Anlage, durch Spritzschutzwände und/oder gesonderte Tropfwannen (§ 17 Absatz 1 Nr. 3 AwSV).
40. Nicht oder nur sehr schwer einsehbare Rückhalteeinrichtungen sind von einem bauordnungsrechtlich zugelassenen Leckageerkennungssystem überwachen zu lassen (TRwS 779 Abschnitt 4.4 Absatz 3).

⁵ Flüssigkeitsundurchlässig sind Bauausführungen dann, wenn sie ihre Dicht- und Tragfunktion während der Dauer der Beanspruchung durch die wassergefährdenden Stoffe, mit denen in der Anlage umgegangen wird, nicht verlieren.

IX. Dichtflächen aus Stahl oder Kunststoffen

41. Rückhalteeinrichtungen sind nach Maßgabe von TRwS 786:2020-10 zu planen und auszuführen. Die Bestimmungen nach Abschnitt 8 Tabelle 3 sind bei der Festlegung geeigneter Bauausführungen zu beachten.
42. Der Werkstoff muss gegenüber den rückzuhaltenden wassergefährdenden Stoffen für die nach Maßgabe von TRwS 786:2020-10 festgelegte Beanspruchungsstufe flüssigkeitsundurchlässig sein.

4. Arbeitsschutz

a) Allgemein

1. Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) verpflichtet jeden Arbeitgeber, eine Gefährdungsbeurteilung für seinen Betrieb durchzuführen. Dabei sind die Gefährdungen für die Beschäftigten arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogen zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes festzulegen und umzusetzen.

Bei der Beurteilung sind insbesondere zu berücksichtigen:

- die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
- physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
- die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen,
- Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
- die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
- Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten,
- psychische Belastungen bei der Arbeit.

Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

2. Unter Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilung ist eine schriftliche Betriebsanweisung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen zu erstellen. Die Betriebsanweisung muss mindestens Folgendes enthalten:

- a) Informationen über die am Arbeitsplatz vorhandenen oder entstehenden Gefahrstoffe, wie beispielsweise die Bezeichnung der Gefahrstoffe, ihre Kennzeichnung sowie mögliche Gefährdungen der Gesundheit und der Sicherheit,

b) Informationen über angemessene Vorsichtsmaßnahmen und Maßnahmen, die die Beschäftigten zu ihrem eigenen Schutz und zum Schutz der anderen Beschäftigten am Arbeitsplatz durchzuführen haben; dazu gehören insbesondere

- Hygienevorschriften,
 - Informationen über Maßnahmen, die zur Verhütung einer Exposition zu ergreifen sind,
 - Informationen zum Tragen und Verwenden von persönlicher Schutzausrüstung und Schutzkleidung,
 - Informationen über Maßnahmen, die bei Betriebsstörungen, Unfällen und Notfällen und zur Verhütung dieser von den Beschäftigten, insbesondere von Rettungsmannschaften, durchzuführen sind.
- Die Betriebsanweisung ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und ihnen zugänglich zu machen.

3. Die Beschäftigten sind während ihrer Arbeitszeit über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung ist eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten auszurichten, sie umfasst neben den erforderlichen Anweisungen auch die notwendigen Erläuterungen.

Bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie hat die Unterweisung vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten zu erfolgen.

Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und regelmäßig mindestens einmal jährlich wiederholt werden.

4. Lüftungsanlagen und Gaswarneinrichtungen sind wiederkehrend jährlich zu prüfen. Die Prüfung kann von einer zur Prüfung befähigten Person durchgeführt werden, die die Voraussetzungen nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.1 der Betriebssicherheitsverordnung erfüllt.

5. Die Zusammenlagerung von Gefahrstoffen hat unter der Berücksichtigung der TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ zu erfolgen. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist die Einhaltung des Zusammenlagerungsverbots, durch das verwendete Lagerverwaltungssystem, sicher zu stellen.

6. Für Betriebsstörungen, Unfälle oder Notfälle, z.B. Stoffaustritten im Havariefall, hat der Arbeitgeber rechtzeitig die Notfallmaßnahmen festzulegen, die beim Eintreten eines derartigen zu ergreifen sind. Bei der Festlegung der Notfallmaßnahmen ist klar zu unterscheiden in welchen Fällen die Räumung des Gefahrenbereichs durch die Mitarbeiter durchzuführen ist und in welchen Fällen die Herstellung des normalen Betriebszustands durch die Mitarbeiter zu erfolgen hat. Die Notfallmaßnahmen schließen die

Bereitstellung angemessener Erste-Hilfe-Einrichtungen wie z.B. Notduschen, Augenduschen und Verbandskästen ein.

Die festgelegten Notfallmaßnahmen sind den Beschäftigten durch Betriebsanweisungen und Sicherheitsübungen in regelmäßigen Abständen in verständlicher Form und Sprache zu vermitteln.

7. Der Arbeitgeber hat Beschäftigten, die im Gefahrenbereich tätig werden, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit geeignete Schutzkleidung und persönliche Schutzausrüstung sowie gegebenenfalls erforderliche spezielle Sicherheitseinrichtungen und besondere Arbeitsmittel, z.B. Bindemittel, Transportbehälter zur Verfügung zu stellen.

8. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist ein Explosionsschutzdokument zu erstellen. Aus diesem Dokument muss insbesondere hervorgehen,

- das die Explosionsgefährdungen ermittelt und eine Bewertung unterzogen worden sind,
- dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen
- ob und welche Bereiche entsprechend Anhang I Nummer 1.7 GefStoffV in Zonen eingeteilt wurden,
- wie die Vorgaben nach § 15 GefStoffV (Zusammenarbeit verschiedener Firmen) umgesetzt werden und
- welche Überprüfungen nach § 7 Absatz 7 GefStoffV und welche Prüfungen zum Explosionsschutz nach Anhang 2 Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen sind.

b) Arbeitsstätte

9. Vor Inbetriebnahme der Aerosollöschanlage ist gemeinsam mit dem Errichter eine Toxizitätsprüfung durchzuführen und zu dokumentieren.

Der Gefährdungsbereich, in dem durch die Auslösung der Löschanlage potentielle Gesundheitsgefahren bestehen, muss vor Inbetriebnahme der Anlage ermittelt werden. Können Personen den Löschbereich bzw. den Gefährdungsbereich betreten, sind geeignete Sicherheitsmaßnahmen wie regelmäßige Unterweisungen, Warnkennzeichnungen, Vorwarnalarme vor der Flutung und ein Anlagen-Trennschalter vorzusehen. Der Anlagen-Trennschalter ist vor Betreten des Löschbereiches bzw. des Gefährdungsbereiches zu betätigen, um die Auslösung der Löschanlage zu verhindern

10. Bei Absturzhöhen bis 12 m ist die Gefahr des Absturzes von Personen durch ein Geländer von mindestens 1,00 m Höhe zu verhindern.

11. Bei Absturzhöhen über 12 m ist die Gefahr des Absturzes von Personen durch ein Geländer von mindestens 1,10 m Höhe zu verhindern.

12. Steigleitern sind aus korrosionsgeschütztem Material zu fertigen und mit rutschhemmenden Sprossen zu versehen.
13. Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Treppen, Laufstege, Podeste, Bühnen und dgl. Vorzusehen, die mit Geländern bzw. festen Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.
14. Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen in Fluchtrichtungen aufschlagen.
15. Für die Arbeitsstätte ist ein Flucht- und Rettungsplan aufzustellen. Der Flucht- und Rettungsplan ist an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte auszulegen oder auszuhängen. In angemessenen Zeitabständen ist entsprechend dem Plan zu üben, wie die Arbeitnehmer im Gefahr- oder Katastrophenfall sich in Sicherheit bringen oder gerettet werden können.
16. Rohrleitungen mit Ausblase- und Entleerfunktion sind so zu verlegen, dass die Ableitung ohne Gefährdung der Beschäftigten erfolgt. Für die Mündungen sind ausreichende Abstände zu Arbeitsplätzen und Verkehrswegen einzuhalten.
17. Arbeitsplätze und Verkehrswege für spätere Wartungs- und Reparaturarbeiten auf Dächern mit mehr als 1,00 m Absturzhöhe sind gegen Absturz zu sichern.

Dabei haben bauliche und technische Maßnahmen (keine Einzelsekuranten) Vorrang vor organisatorischen und individuellen Schutzmaßnahmen. Es sind sicherere Zugänge (vorrangig Treppen) zu schaffen, welche die Mitnahme von Werkzeug und Arbeitsmaterial berücksichtigen. Konstruktiv nicht durchtrittsichere Lichtkuppeln und Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind mit einer Unterspannung (Gitter) oder Überdeckung auszuführen.

Die erforderlichen Einrichtungen/Maßnahmen sind entsprechen den Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen –RAB 32- „Unterlagen für spätere Arbeiten“ bereits während der Planung festzulegen und bei der Ausschreibung zu berücksichtigen.

Von diesen arbeitsstättenrechtlichen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn auf Grund einer Gefährungsbeurteilung gemäß § 3 Arbeitsstättenverordnung festgestellt und dokumentiert wurde, dass durch die getroffenen Maßnahmen die gleiche Sicherheit und der gleiche Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet wird.

5. Immissionsschutz

18. Für den Havariefall mit der Freisetzung von flüchtigen Stoffen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen festzulegen. Hierbei ist insbesondere der Betrieb der vorgesehenen raumlufttechnischen Anlage zu berücksichtigen.

19. Vor dem Umgang mit gefährlichen Stoffen die in den Antragsunterlagen nicht aufgeführt sind, hat der Betreiber zusammen mit dem Störfallbeauftragten sicherzustellen, dass sowohl ein sicherer Umgang gewährleistet als auch eine mögliche Freisetzung durch die betrachteten Szenarien abgedeckt wird. Das Ergebnis dieser Betrachtung ist schriftlich zu dokumentieren und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Kaiserstraße 31, 55116 Mainz auf Anfrage zu übermitteln.

20. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist der anlagenbezogene Teil des Sicherheitsberichts zu aktualisieren und durch einen nach § 29a BImSchG zugelassenen Sachverständigen prüfen zu lassen. Der anlagenbezogene Teil des des Sicherheitsberichts und das Sachverständigengutachten sind spätestens vier Wochen vor der Inbetriebnahme der Anlage der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Kaiserstraße 31, 55116 Mainz zu übersenden. Darüber hinaus wird um Übersendung der Unterlagen an die E-Mail-Adresse Referat22@sgdsued.rlp.de gebeten.

21. Vor Inbetriebnahme sind im Rahmen des Alarm- und Gefahrenabwehrplans Notfallpläne und spezifische Einsatzmerkblätter für die Werkfeuerwehr zu erstellen und die Evakuierungskonzepte für die angrenzenden Werksteile zu überarbeiten. Die Katastrophenschutzbehörde ist für das gemeinsame Vorgehen im Notfall einzubeziehen. Nach Inbetriebnahme der Anlage soll eine Notfallübung mit Beteiligung der Katastrophenschutzbehörde erfolgen. Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Kaiserstraße 31, 55116 Mainz ist über die Durchführung dieser Übung zu informieren.

22. Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz ist die Inbetriebnahme der Anlage 14 Tage vorher anzuzeigen.

Hinweise

Hinweise zur Baustellenverordnung

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S.1283) eine Vorankündigung zu erstatten für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlichen Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Der Bauherr hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist oder
- besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u.a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung)
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

D. BEGRÜNDUNG

1. Darstellung des Verwaltungsverfahrens

Die Fa. Boehringer Ingelheim stellte der Stadtverwaltung Ingelheim als Genehmigungsbehörde und weiteren zu beteiligenden Behörden die Planungen des neuen Vorhaben am 28.03.22 vor.

Mit Schreiben vom 23.05.22, bei der Stadtverwaltung Ingelheim am 27.05.22 eingegangen, reichte die Antragstellerin die Antragsunterlagen ein. Folgende Behörden wurden am Verfahren beteiligt:

- 1. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55116 Mainz als koordinierende Stelle bei der SGD-Süd**
- 2. Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Umwelt- und Bauen**
- 3. Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Brandschutzdienststelle**
- 4. Stadtverwaltung Ingelheim, Amt für Bauen und Planen**

Mit Schreiben der Stadtverwaltung vom 13.07.22 bestätigten wir der Antragstellerin die Vollständigkeit der Antragsunterlagen.

Das Vorhaben ist gemäß Anhang 1 Nr. 9.3.1 der 4.BImSchV eine genehmigungsbedürftige Anlage nach den Bestimmungen des BImSchG. Mithin handelt es sich gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV und § 10 BImSchG um ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Zudem ist für das Vorhaben nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1, Nr. Spalte 1 dieses Gesetzes eine Vorprüfung bei Neubauvorhaben durchzuführen.

Am 15.07.2022 erfolgte in der Allgemeinen Zeitung Ingelheim – Bingen und ab dem vorgenannten Datum auf der Homepage der Stadtverwaltung Ingelheim (www.ingelheim.de) die Bekanntmachung des Vorhabens und über die Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Antragsunterlagen lagen bei der Stadtverwaltung in der Zeit vom 22.07.22 bis einschließlich zum 22.08.2022 aus.

Vom 22.07.2022. bis zum 05.09.2022 konnten schriftlich oder elektronisch bei der Stadtverwaltung Einwendungen erhoben werden. Der Erörterungstermin hätte am 27.09.2022 stattgefunden, sofern form- und fristgerechte Einwendungen erhoben worden wären. Dies war jedoch nicht der Fall, so dass kein Erörterungstermin stattfand.

Die öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung dieser Genehmigung gemäß § 21 a der 9.BImSchV erfolgt in Kürze in der Allgemeinen Zeitung, Ausgabe Ingelheim sowie auf der Homepage der Stadtverwaltung Ingelheim (www.ingelheim.de).

2. Umweltverträglichkeitsprüfung/Vorprüfung bei Neubauvorhaben

Das Vorhaben fällt unter § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) „Vorprüfung bei Neuvorhaben“ i.V.m. Anlage 1, Nr. 9.3.2 „Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von im Anhang 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung genannten Stoffen dient, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 4 des Anhangs 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Mengen bis weniger als 200.000 t“ und ist dadurch UVP-Vorprüfungspflichtig.

Das Vorhaben unterliegt jedoch keiner Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG. Denn die überschlägige Vorprüfung der Genehmigungsbehörde hat unter Berücksichtigung der von der Antragstellerin in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu folgendem Ergebnis geführt: Das geplante Vorhaben hat keine erheblichen nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Bekanntmachung über diese Entscheidung gemäß § 27 Abs. 1 UVPG erfolgt in Kürze zusammen mit der Bekanntmachung über die Erteilung dieser Genehmigung in der Allgemeinen Zeitung, Ausgabe Ingelheim sowie auf der Homepage der Stadtverwaltung Ingelheim (www.ingelheim.de).

Die Änderungsgenehmigung nach § 4 BImSchG war deshalb zu erteilen, weil aufgrund der vorgelegten Pläne und Beschreibungen sowie der eingeholten Stellungnahmen der gesetzlich zu beteiligenden Fachbehörden und der festgelegten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu beachtenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes gemäß § 6 Abs. 2 BImSchG der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen stehen.

Diese Genehmigung ist gebührenpflichtig. Ein entsprechender Kostenbescheid wird zu einem späteren Zeitpunkt erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erheben. Für die Wahrung der Frist ist der Tag des Eingangs nicht der Tag der Absendung maßgeblich.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Ulrich Reussner
Stadtamtmann